

Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel vom 09.12.2002

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I, S. 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl. I, 2000, S. 2) und der §§ 1 - 5 a und 9 - 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 434), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 09.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Anstalt

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Anstalt, die die Entsorgung von Abfällen regelt, die innerhalb des Stadtgebietes in
 1. Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN 1999 bzw. DIN EN 858- Benzine, Diesel- und Heizöle, Filteröle (Weißöle) sowie andere Öle mineralischen Ursprungs -
 2. Abscheideranlagen für Fette nach DIN 4040
 3. Abscheideranlagen für Stärke und deren Schlammfängen bei bestimmungsgemäßem Gebrauch angesammelt worden sind.
- (2) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen. Die Bestimmungen des Abfallrechts bleiben unberührt.

§ 2 Grundstücke

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete aufgrund dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, Nießbraucher, Erbbauberechtigte und sonstige dinglich Berechtigte eines Grundstückes, das mit einer Abscheideranlage versehen ist.
- (2) Ihnen stehen Mieter, Pächter und sonstige Besitzer gleich.
- (3) Erbbauberechtigte treten an Stelle des Grundstückseigentümers, sonstige Berechtigte sind neben dem Eigentümer verpflichtet. Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Verpflichtete eines Grundstückes, auf dem sich Abscheideranlagen der in § 1 bezeichneten Art befinden, lässt die Entsorgung dieser Anlagen durch die Anstalt oder zugelassene Beauftragte vornehmen.

- (5) Der Verpflichtete kann sich von der Entsorgung gemäß dieser Satzung von der Anstalt befreien lassen, wenn er gewährleistet, dass die Entsorgung gemäß dem geltenden Abfallrecht erfolgt.

§ 4 Genehmigung und Entsorgung

- (1) Abscheideranlagen bedürfen der Genehmigung durch die Anstalt. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen gemäß der Bauvorlagenverordnung zur Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung beizufügen. Der Abscheider bedarf nach Einbau der behördlichen Abnahme.
- (2) Die laufende Kontrolle der Abscheideranlagen obliegt dem Verpflichteten (§ 3).
- (3) Reinigungen durch die Anstalt werden nur im Zusammenhang mit der Entleerung der Anlage vorgenommen. Die Reinigung der Bodenabläufe sowie sämtlicher Zu- und Abläufe der Abscheideranlage obliegt in jedem Fall dem Verpflichteten.
- (4) Der Verpflichtete beantragt jede Entsorgung seiner Anlage bei der Anstalt. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die erforderlichen Arbeiten durchgeführt werden können, bevor Abscheidergut in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.
- (5) Für die einzelnen Arten von Abscheideranlagen gilt folgendes:

1. Für Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999 bzw. DIN EN 858 sind die Reinigungsintervalle so festzulegen, dass Speicherfähigkeit des Abscheiders und Schlammfangs nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen wird.

Das Abscheidergut muss ohne Zugabe von Wasser saugfähig sein. Abscheider und Schlammfänge sind mindestens halbjährlich zu leeren und zu reinigen.

Ausnahmen bezügl. der Entleerungsintervalle sind auf Antrag bei der Anstalt nach der Verwaltungsvorschrift „Wartung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999 (AbscheiderVwV)“ möglich. Für Sicherheitsabscheider gilt diesbezüglich die Verwaltungsvorschrift zur Tankstellenverordnung (TankVwV).

Die Anstalt behält sich vor, die Reinigung bei Bedarf durchzuführen. Dies gilt insbesondere bei starker Sedimentation im Schlammfang.

Nach der Leerung sind Abscheider mit selbsttätigem Abschluss und deren Schlammfänge sofort durch die Anstalt/deren Beauftragten mit Frischwasser oder geeignetem Brauchwasser bis zum Ablaufniveau zu füllen. Der Schwimmer ist auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Frischwasser oder geeignetes Brauchwasser ist durch den Betreiber kostenfrei bereitzustellen.

2. Fettabscheider nach DIN 4040 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und Abscheider für Stärke (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) sind so rechtzeitig zu leeren, dass die Speicherfähigkeit des Abscheiders und des Schlammfanges nicht überschritten werden.
Die Anstalt kann zulassen, dass durch den Einsatz von Spezialfahrzeugen Fettabscheider und die dazugehörigen Schlammfanginhalte vor Ort separiert werden und die wässrige Phase wieder dem Abscheider oder Schlammfang zugeführt wird.
Der Einsatz von biologischen Mitteln (Bakterien, Enzymen usw.) zur sogenannten Selbstreinigung ist in Fettabscheidern nicht zulässig.
- (6) Die Anstalt kann die unverzügliche Entleerung von Abscheideranlagen anordnen, wenn dies zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dasselbe gilt bei Überschreitung der in Abs. 5 Nr. 1 genannten Fristen.
- (7) Bei Störungen an den Abscheideranlagen hat der Verpflichtete die Anstalt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (8) Der Verpflichtete hat die Abscheideranlagen zum Zwecke der Entleerung zugänglich zu machen. Zufahrtswege sind in befahrbarem Zustand zu halten. Den mit den Arbeiten und deren Überwachung beauftragten Personen ist Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.
- (9) Die Abscheideranlagen sind von allem freizuhalten, was geeignet ist, die zur Entsorgung und Reinigung eingesetzten Geräte und Fahrzeuge zu beschädigen.
- (10) Der Inhalt der Abscheideranlagen bleibt bis zum Abschluss der Entsorgung im Eigentum des Verpflichteten.

§ 5 Haftung

Der Verpflichtete haftet der Anstalt für alle Schäden, die ihr durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung entstehen. Er hat die Anstalt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund solcher Schäden gegen sie geltend gemacht werden.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Entsorgung der Abscheider werden Gebühren erhoben, die sich aus den Kosten der Anstalt für die schadlose Entsorgung der Abscheider- und Schlammfanginhalte sowie den von der Anstalt zu entrichtenden Abgaben zusammensetzen.
- (2) Gebührenpflichtig ist derjenige, der zur Zeit der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der nach § 3 Verpflichtete war. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme. Die Gebühren werden eine Woche nach Zustellung des schriftlichen Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Gebühren betragen:
1. Bei Entsorgung von Abscheidergut aus Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN 1999 bzw. DIN EN 858 und deren Schlammfängen 0,115 Euro pro Liter Nutzinhalt der jeweiligen Abscheideranlage.
(Nutzinhalt = das von der Anstalt ermittelte Nutzvolumen des Abscheiders und des Schlammfanges.)
 2. Bei der Entsorgung von Abscheidergut aus Abscheideranlagen für Fette und Stärke und deren Schlammfängen 0,045 Euro pro Liter Nutzinhalt der jeweiligen Abscheideranlage.
(Nutzinhalt = das von der Anstalt ermittelte Nutzvolumen des Abscheiders und des Schlammfanges.)

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Verpflichteter gemäß § 3 vorsätzlich oder fahrlässig die ihm nach den §§ 4, 5 Abs. 1 und 3 bis 8 obliegenden Pflichten verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 13.06.1994, die "Erste Änderung" vom 16.12.1996 und die "Zweite Änderung" vom 19.10.1998 ausser Kraft.

Kassel, den 06.01.2003 - Stadt Kassel - Der Magistrat

Ingo Groß

Bürgermeister